

Satzung der Universität Freiburg über die Festsetzung von Zulassungszahlen im Diplomstudiengang Molekulare Medizin zum Wintersemester 2001/2002

Aufgrund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBL Seite 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 06. Dezember 1999 (GBL 1999, Seite 607), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 13. Juni 2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlass vom 29. August 2001, Az.: 21-635.32/56, erteilt.

Artikel 1

Für den Diplomstudiengang Molekulare Medizin wird für das Wintersemester 2001/2002 eine Zulassungszahl in Höhe von 30 Studienplätzen festgesetzt. Studienanfänger werden nur zum Wintersemester aufgenommen (Studienjahrregelung).

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Universität.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2001 in Kraft.

Freiburg, den 24.09.2001



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor